



Zollernalbkreis

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Zollernalbkreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910,911), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, hat der Kreistag am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Zollernalbkreis erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII monatliche, gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmals von der Kindertagespflegeperson betreut wird und hierfür eine Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt ist.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes aufgrund Ferien- und Krankheitszeiten oder bei vorübergehender Abwesenheit der Kindertagespflegeperson aufgrund Urlaubs- und Krankheitszeiten, sofern der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. § 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.
- (2) Grundlage für die Festsetzung der Kostenbeiträge für unter 3-jährige Kinder ist die jeweils am Wohnort des Kindes von der Kommune festgelegte Gebühr für eine Krippenbetreuung, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge für über 3-jährige Kinder ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, bereinigt um die auf das Einkommen gezahlte Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ein Freibetrag in Abzug gebracht, der sich am steuerlichen Grundfreibetrag für Kinder orientiert.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des oder der Kostenbeitragspflichtigen leben, gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für über 3-jährige Kinder wie folgt:

bei 2 Kindern auf 75 %

bei 3 Kindern auf 50 %

bei 4 Kindern auf 37,5 %

bei 5 Kindern auf 30 %

des jeweiligen Kostenbeitrages nach der Kostenbeitragstabelle.

- (5) Die Geschwisterermäßigung für unter 3-jährige Kinder ist in der Kostenbeitragstabelle bereits berücksichtigt.

§ 4 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Jugendamt Zollernalbkreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

§ 6
Salvatorische Klausel

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Landrat Günther-Martin Pauli